

Brüssel, den 28. März 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0068(NLE)**

**7571/25
ADD 1**

**MAR 47
EMSA**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. März 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 132 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatskontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatskontrolle zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 132 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2025) 132 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.3.2025
COM(2025) 132 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss
der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG I

Im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung
über die Hafenstaatkontrolle zu vertretender Standpunkt

GRUNDSÄTZE

Im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle obliegt der Union Folgendes:

- a) Sie handelt im Einklang mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord durch eine drastische Verringerung der Anzahl unternormiger Schiffe, die durch strikte Einhaltung der internationalen Übereinkünfte und Codes zu erzielen ist;
- b) sie setzt sich dafür ein, dass die Mitglieder der Pariser Vereinbarung ein einheitliches Konzept für die wirksame Durchsetzung der internationalen Normen an Bord von Schiffen verfolgen, die in ihren Hoheitsgewässern fahren und ihre Häfen anlaufen;
- c) sie kooperiert im Rahmen der Pariser Vereinbarung, um ein umfassendes Überprüfungssystem zu schaffen und die Überprüfungslasten in billiger Weise aufzuteilen, insbesondere durch Festlegung der jährlichen Überprüfungspflichten nach der vereinbarten Methodik in Anlage 11 der Pariser Vereinbarung;
- d) sie setzt sich im Rahmen der Pariser Vereinbarung dafür ein, dass die Mitglieder der Pariser Vereinbarung Personal einschließlich qualifizierter Besichtiger in erforderlicher Zahl einstellen und schulen und dabei dem Umfang und den Merkmalen des Schiffsverkehrs in jedem Hafen Rechnung getragen wird;
- e) sie stellt sicher, dass die im Rahmen der Pariser Vereinbarung angenommenen Maßnahmen mit dem internationalen Recht, insbesondere den internationalen Übereinkünften und Codes für die Sicherheit im Seeverkehr, die Verhütung von Umweltverschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen;
- f) sie unterstützt die Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen Stellen der Hafenstaatkontrolle;
- g) sie gewährleistet die Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen der Union, insbesondere Außenbeziehungen, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der EU, sowie Sicherheit und Umwelt.

LEITLINIEN

Um zu gewährleisten, dass das Hafenstaatkontrollsystem der Union im Einklang mit der Richtlinie 2009/16/EG im Jahresturnus reibungslos funktioniert, setzt sich die Union dafür ein, dass im Rahmen der Pariser Vereinbarung folgende Maßnahmen angenommen werden:

1. Folgende Elemente des Risikoprofils zur gezielten Erfassung von zu überprüfenden Schiffen:

- a) die weiße, graue und schwarze Liste von Flaggenstaaten entsprechend der Formel, die im Rahmen der Pariser Vereinbarung ausgearbeitet wurde und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission¹ aufgeführt ist;
 - b) die Liste über die Leistung der anerkannten Organisationen entsprechend der vom Hafenstaatskontrollausschuss auf seiner 37. Tagung im Mai 2004 angenommenen Methodik (Tagesordnungspunkt 4.5.2);
 - c) die durchschnittliche Mängel- und Festhaltequote für die Formel zur Bestimmung der Leistung des Unternehmens gemäß dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission² [*Sofern nicht anders angegeben, ist jede Bezugnahme auf einen anderen Akt der Union oder einen Teil davon dynamisch. Eine Bezugnahme ist dynamisch, wenn die angeführte Bestimmung einschließlich etwaiger späterer Änderungen berücksichtigt wird.*]
2. Gewährleistung, dass Änderungen oder Aktualisierungen der Verfahren und Leitlinien der Pariser Vereinbarung mit den von der Union verfolgten Zielen, insbesondere der Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr, der Verhütung von Umweltverschmutzung und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord, im Einklang stehen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 801/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Flaggenstaat-Kriterien (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 802/2010 der Kommission vom 13. September 2010 zur Durchführung von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Leistung von Unternehmen (ABl. L 241 vom 14.9.2010, S. 4).